

Unzureichend frankierte Postarten unterliegen dem doppelten Betrage des fehlenden Portos, nötigenfalls unter Abrechnung auf 5 aufwärts. Postarten, die den Beförderungsbedingungen für Postarten nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Nach dem Auslande.

Für den Verkehr nach dem Auslande werden besondere Postarten-Formulare ausgegeben. Für die von der Privatindustrie hergestellten Formulare ist das Maß auf 14:9 cm, das Mindestmaß auf 10:7 cm festgesetzt.

Drucksachen.

(Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marokko, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg).

Gegen die ermäßigte Tare können bis zum Gewicht von 1 kg (nach den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postämtern in China und Marokko bis 2 kg) befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Heliographie, Papptypographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittels des Buchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschütert, oder in einem offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefasst eingekleidet werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschmürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder gefestigt, verandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß es leicht abgestreift und die Unschädlichkeit des Inhalts der Sendung erkannt werden kann. Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.

Drucksachen in Rollenform dürfen eine Länge von 75 cm und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung verpackt werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein.

Nach dem Auslande

sind Drucksachen bis 2 kg (nach Luxemburg und Oesterreich-Ungarn nur bis 1 kg) zulässig; sie dürfen an keiner Seite eine Ausdehnung von mehr als 45 cm haben.

Im Weltpostvereinsverkehr, ebenso wie im Inlandsverkehr, sind Drucksachen in Rollenform bis zu einer Länge von 75 cm und einem Durchmesser von 10 cm zugelassen.

Drucksachen nach überseeischen Ländern sind mit breiten, gut befestigten Bändern aus feinem Papier, nötigenfalls mit einer Umschmürung zu versehen. Der Empfänger ist zweckmäßig außer auf dem Streifband auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen zu bezeichnen.

Antwortscheine.

Im Verkehr mit den meisten Ländern des Weltpostvereins kann der Absender eines Briefes das Porto für die Antwort im voraus bezahlen, indem er seinem Schreiben einen Antwortschein beifügt. Antwortscheine werden zum Preise von 25 Pf. für das Stück bei bestimmten Postämtern (in Leipzig beim Postamt 1, Augustusplatz) ausgegeben.

Warenproben.

(Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marokko, Oesterreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina u. Luxemburg).

Warenproben dürfen das Gewicht von 500 g nicht überschreiten. Die Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen oder in Säcken oder Kästchen, auch in Rollenform) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Aufschrift muß den Vermerk "Warenproben" oder "Proben" oder "Muster" tragen. Den Warenproben dürfen Briefe nicht beigegeben oder angehängt werden.

Warenproben, welche nicht mindestens teilweise frankiert sind, werden nicht abgeandt. Kleine Warenmengen können innerhalb des Reichspostgebietes unter den vorstehenden Bedingungen als Warenprobe versendet werden.

Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Hinsichtlich der Aufschrift und der Verpackung gelten im Vereinsverkehr dieselben Bestimmungen wie vorstehend. Unter welchen Bedingungen Flüssigkeiten, Oele und Fette, sowie lebende Bienen und Gegenstände aus Glas verandt werden dürfen, ist bei den Postanstalten zu erfragen.

Geschäftspapiere.

(Nach Oesterreich-Ungarn u. Bosnien-Herzegowina nicht zulässig.)

1. Deutschland, deutsche Schutzgebiete u. deutsche P. A. in China u. Marokko u. Luxemburg.

Geschäftspapiere dürfen das Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten u. deutschen P. A. in China und Marokko 2 kg, nicht überschreiten. Sie unterliegen hinsichtlich der Form und der äußeren Beschaffenheit den für Drucksachen geltenden Vorschriften und müssen in der Aufschrift den Vermerk "Geschäftspapiere" tragen. Als Geschäftspapiere sind zugelassen alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gedruckt, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz haben, als Brotschafften, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen usw.

Geschäftspapiere, die den gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, werden nicht befördert.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins. Wie unter 1. Gewichtsgrenze 2 kg.

Zusammengepackte Gegenstände.

Zusammengepackte von Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben zulässig:

- a) im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Luxemburg bis 1 kg; Tare wie für Geschäftspapiere;
b) im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten u. den deutschen P. A. in China u. Marokko bis 2 kg; Tare wie für Geschäftspapiere;

Tarif für Briefsendungen.

Table with columns: Gegenstand, Inland (Gewichtsstufe, Porto Pf.), Deutsche Schutzgebiete u. deutsche Postanst. in China und Marokko (Gewichtsstufe, Porto Pf.), Luxemburg, Oesterreich-Ungarn mit Bosnien-Herzegowina u. Liechtenstein (Gewichtsstufe, Porto Pf.), Ausland (einshl. der deutschen Postanst. in der Türkei) (Gewichtsstufe, Porto Pf.).

1) Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika einshl. Hawaii, die auf dem direkten Wege, ohne Vermittlung fremder Länder, befördert werden sollen, unterliegen einem ermäßigten Porto von 10 Pf. für je 20 g. Dagegen gilt für Briefe nach den P. St., die über Frankreich oder England befördert werden sollen, das gewöhnliche Weltpostvereinsporto. Es ist nötig, daß die Briefe von den Absendern mit einem in die Augen fallenden Zeitvermerk versehen werden: z. B. "über Frankreich oder England", "schnellster Weg", "direkter Weg", "über Bremen oder Hamburg". - Einschreibgebühr allgemein 20 Pf., Rückchein 20 Pf., Filbestellung nur nach bestimmten Ländern zulässig, Gebühr 25 Pf.

Tarife für Wertbriefe und Wertkästchen (Auszug).

Table with columns: Nach, Reichsbetrag der Wertangabe, Porto für Briefe | Kästchen mit Wertangabe, Versicherungsgebühr für Briefe und Kästchen für je 240 M., Bemerkungen *). Rows list various countries like 1. Deutschland, 2. Deutsche Schutzgebiete, 3. Belgien, 4. Bosnien-Herzegowina, etc.

Der Tarif für Briefe nach Griechenland, Areta und außereuropäischen Ländern ist bei den Postämtern zu erfragen. *) E = Filbestellungen zulässig (Gebühr 25 Pf., vom Absender zu entrichten). N = Rückschneide zulässig. L = Einlage v. Lotterielosen.